

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 108/FB3/2022



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	16.01.2023	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.02.2023	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Aufhebung des Beschlusses Nr. 70/2016 –
Widerruf der Optionserklärung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 den Widerruf der gegenüber dem Finanzamt Eilenburg abgegebenen Erklärung zur weiteren Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Gesetzesänderung im Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2016 wurde bezüglich der Umsatzbesteuerung von Kommunen ein Systemwechsel vollzogen.

Die Stadt Eilenburg verfügte zum Stand 2016 über folgende Betriebe gewerblicher Art (BgA):

- Ratskeller
- Markt
- Begegnungszentrum Zschettgau
- Schwimmhalle
- Bürgerhaus
- Pension Heinzberge
- Stadtfest/Weihnachtsmarkt
- Forst/Jagd

Nach mehrfachen Verlängerungen der Umstellungsfrist sollte ab 01.01.2023 für alle Kommunen verpflichtend das neue Umsatzsteuerrecht gelten. Überraschend wurde mit dem Jahressteuergesetz im Dezember 2022 eine weitere Verlängerung bis zur verpflichtenden Anwendung beschlossen.

Die Verwaltung favorisiert dennoch ab 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht anzuwenden, da bereits alle Vorbereitungen und erforderlichen Beschlüsse sowie Vertragsänderungen dementsprechend vorgenommen wurden. Formal bedarf es dafür dem Widerruf gegenüber dem Finanzamt.

Mit der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes unterliegen insbesondere folgende Bereiche künftig der Steuerpflicht:

- Konzessionsabgaben
- Mieteinnahmen für Garagen, Stellplätze, Radboxen
- Entgelte für Sporthallennutzung
- Anonyme Urnengrabanlagen
- freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Bsp. Ölspurbeseitigung u. ä.)
- bestimmte Verkäufe (Bsp. Eilenburger Box, Tourismusartikel u. ä.)
- Verpachtung Ratskeller
- Verpachtung Pension Heinzberge
- Verpachtung von Betriebsvorrichtungen
- Forst/Jagd
- Dienstleistungen gegenüber Dritten (Bsp. Rechnungsprüfung, IT)

Über die umsatzsteuerlichen Änderungen wird nochmal in Gesamtheit gesondert informiert.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Entsprechend der getroffenen Regelungen wurde die abzuführende Umsatzsteuer den Einnahmen aufgeschlagen. Grundsätzlich ist damit künftig für die zurechenbaren Ausgaben ein Vorsteuerabzug möglich. Was und in welcher Quote seitens der Finanzämter anerkannt wird, muss noch offenbleiben.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	